



Förderverein Gemeindebibliothek

Beitragsordnung „HowiBib-Freunde“ e.V.

Entsprechend §4 der Satzung des Fördervereins „HowiBib-Freunde“ e.V. wird durch die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Dauer

- (1) Die Beitragsordnung gilt für alle ordentlichen Mitglieder des „HowiBib-Freunde“ - Förderverein der Gemeindebibliothek Holzwickede e.V..
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis sie durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Beitrages für volljährige natürliche Personen wird auf 12,- EUR jährlich festgelegt.
- (2) Die Höhe des Beitrages für juristische Personen wird auf 30,- EUR jährlich festgelegt.
- (3) Wird durch eines der Mitglieder einmalig oder dauerhaft ein höherer Betrag gezahlt als vorstehend festgelegt, wird der Differenzbetrag als allgemeine Spende behandelt.

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Verein üblicherweise als Jahresbeiträge einmal jährlich per Lastschrifteinzug erhoben. Die Ermächtigung zum Lastschrifteinzug erteilt das Mitglied.
- (2) Das Mitglied trägt dafür Sorge, dass der Lastschrifteinzug bei Fälligkeit des Beitrags ordnungsgemäß erfolgen kann. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein rechtzeitig bekanntzugeben.
- (3) Wird eine durch den Förderverein berechtigt eingereichte Lastschrift nicht eingelöst oder wegen Widerspruch zurückbelastet, trägt das Mitglied die dem Verein ggf. dadurch entstehenden Kosten.
- (4) Durch Mitglieder, die nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, sind die Mitgliedsbeiträge zum Fälligkeitszeitpunkt auf das Vereinskonto zu überweisen. Der Verein empfiehlt dafür die Einrichtung eines Überweisungsdauerauftrages.
- (5) Der Jahresbeitrag ist am 01.01. eines jeden Jahres fällig.
- (6) Bei Neumitgliedern, die am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, erfolgt der Einzug des ersten Jahresbeitrags zum 01.07. des Beitrittsjahres, wenn sie dem Verein im ersten Halbjahr eines Jahres beigetreten sind bzw. gemeinsam mit dem ersten Folgebeitrag zum 01.01. des Folgejahres, wenn sie dem Verein im zweiten Halbjahr eines Jahres beigetreten sind.
- (7) Bei Neumitgliedern, die nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, ist der erste Beitrag 6 Wochen nach Beitritt zu zahlen.



Förderverein Gemeindebibliothek

§ 4 Ausnahmen

- (1) Bei Neumitgliedern beginnt die Beitragspflicht, sofern nicht ein besonderes Datum für den Beginn der Mitgliedschaft bestimmt wurde, mit dem Beginn des ersten Monats nach Beantragung der Mitgliedschaft. Für das erste Jahr der Mitgliedschaft erfolgt die Berechnung des Mitgliedsbeitrags zeitanteilig nach Monaten.
- (2) Für jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Mitgliedschaft im Förderverein „HowiBib-Freunde“ e.V. beitragsfrei.
- (3) Durch den Vorstand kann bei persönlichen Notlagen der Beitrag für maximal ein Jahr erlassen werden. Das betroffene Mitglied muss dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen. Der Vorstand hat die Gründe für den Antrag vertraulich zu behandeln.

§ 5 Änderungen der Beitragsordnung

- (1) Diese Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Eine Änderung oder Aufhebung der Beitragsordnung wird mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.

Holzwickede, der 20.09.2018